

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3741

vom 17. Dezember 1991

Aufnahme der Liegenschaft Schlossgasse 2, Münchenstein, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Schlossgasse 2 steht zusammen mit dem Haus Nr. 1 hinter der alten Trotte parallel zur Hauptstrasse und zum Schloss auf der Ostseite der Strasse. Seine Fassade ist nahezu identisch mit der Fassade von Nr. 1, dessen Dach und Traufbrett miteinander verbunden sind, weshalb sie beide die gleiche Trauf- und Firsthöhe besitzen. Das ebenerdige Kellergeschoss besitzt eine rundbogige Türe und ein kleines Kellerfenster. Darüber befindet sich ein zweiteiliges gotisches Fenster mit Hohlkehlen. Das darüberliegende Fenster des zweiten Obergeschosses ist asymmetrisch angeordnet. Auf der Westseite unterscheidet sich das Haus Nr. 2 stärker von Haus Nr. 1, indem es einen grossen Laubenbau besitzt, der im Erdgeschoss zugemauert ist.

Der älteste Kern dieser Gebäudegruppe, zu der das Haus Nr. 2 gehört, ist auf der Federskizze von G. Fr. Meyer um 1680 abgebildet. Sie bilden seither einen malerischen Winkel, wie man sie sonst nur in Kleinstädten findet. Das Haus selbst dürfte noch aus dem 17. Jahrhundert stammen, hingegen wurde die Laube erst im 19. Jahrhundert angehängt. Doch ist auch sie ein wichtiges Bauelement dieses Winkels, der durch die Harmonie im Ganzen und im Detail auffällt.

Die Besitzer des Hauses, [REDACTED] Münchenstein, und [REDACTED] Basel, und der Gemeinderat Münchenstein sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Haus Schlossgasse 2, gelegen auf Parzelle Nr. 1071, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Na-

tur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - [REDACTED] Schlossgasse 2,
4142 Münchenstein
- [REDACTED] Grienstrasse 93,
4055 Basel
- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Kant. Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

